

Bildungsausschuss am 17.09.2024 - Konstituierende Sitzung

Info zur Schulentwicklungsplanung

1.

Schulentwicklungsplan des LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2024/2025 bis 2028/2029 -Teil II – für den Bereich der berufsbildenden Schulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (38. Sitzung des KT - Beschluss des KT des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 14.12.2023, Beschluss-Nr. 222-38/2023)

→ Fortschreibung für das Jahr 2025/2026 nicht erforderlich, lt. Info der Schule werden für das SJ 2025/2026 keine neuen Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen im LK ABI beantragt.

2.

Schulentwicklungsplan des LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2022/2023 bis 2026/2027 -Teil I – Allgemeinbildende Schulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (24. Sitzung des KT - Beschluss des KT des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 02.06.2022, Beschluss-Nr. 145-24/2022)

→ Die 1. Fortschreibung wird dem Ausschuss in der nächsten Ausschusssitzung zur Beratung vorgelegt werden.

→ Eine 2. Fortschreibung wird im nächsten Jahr erfolgen, den GS-Bereich der Stadt Zerbst/Anhalt betreffen.

→ Die aktuellen Schulentwicklungspläne sind auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (LK ABI) in ihrer Gesamtheit einsehbar.

Rechtsgrundlage zur Schulentwicklungsplanung:

§ 22 SchulG LSA in Verbindung mit der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15.10.2020, GVBl. LSA v. 27.10.2020, Seite 607 ff

Teil 1 – Allgemeine Planungsgrundsätze

(§§ 1 bis 4) beinhalten Planungsgrundsätze (Schulstandorte, Anforderungen an Schulbezirke (SB) und Schuleinzugsbereiche (SEB) – regional ausgeglichene Schulstandorte, zumutbare Schulwegzeiten, langfristig gesicherte und möglichst vollständiges Bildungsangebot, Standorte und Außenstellen, etc.

Teil 2 – Zuständigkeiten und Verfahren der Schulentwicklungsplanung

(§§ 5 bis 6) Gliederung der Planung, Planungsgrundlagen, Beteiligungsverfahren, Zuständigkeiten und Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung (standortbezogene Planung, Langfristprognose, Vorgaben für Prognoseberechnungen, zeichnerische Darstellungen, Darstellung von Planungsschritten)

Teil 3 - Planungsinhalte

(§§ 7 bis 17) Vorgaben für die einzelnen Schulformen (Mindestanforderungen: wie: Mindestschulgrößen, Zügigkeiten, Vorgaben zur Bildung von Anfangsklassen und Mindestjahrgangsstärken für die neu aufzunehmenden Schüler(innen), Festlegungen von Festlegung von Stichtagsregelungen)

§ 8 Grundschulen (GS)

Mindestschulgröße: 60 Schüler(innen)

Zügigkeit: einzügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 1. Klasse :15 neu aufzunehmende Schüler(innen)

Regelungen für neu aufzunehmende Grundschulen

§ 9 Grundschulverbände:

Hauptstandort:	Nebenstandort:
Mindestschulgröße: 80 Schüler(innen)	Mindestschulgröße: 40 Schüler(innen)
Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer Klasse 20 neu aufzunehmende Schüler(innen)	Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer Klasse 10 neu aufzunehmende Schüler(innen)

→ Im LK ABI gibt es:

→

31 kommunale GS (Trägerschaft: jeweilige kreisangehörige Stadt/Gemeinde), davon 3 Grundschulverbände mit einem Haupt- und einem Nebenstandort (Trägerschaft: jeweilige kreisangehörige Stadt/Gemeinde)

4 GS in freier Trägerschaft

35 Grundschulen insgesamt

§ 10 Sekundarschulen

Grundsatz:

Mindestschulgröße: 240 Schüler(innen)

Zügigkeit: mind. zweizügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse: 40 neu aufzunehmende Schüler(innen)

Ausnahme:

Außerhalb der Oberzentren kann die Mindestschulgröße einer Sek auf 180 Schüler(innen) herabgesetzt werden.

Zügigkeit: mind. zweizügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse: 30 neu aufzunehmende Schüler(innen)

Regelungen für neu aufzunehmende Sekundarschulen

→Im LK ABI gibt es 9 bestandsfähige Sekundarschulen (Grundsatz), Schulträger: LK ABI

§ 11 Gemeinschaftsschulen

ohne eigener gymnasialer Oberstufe – Grundsatz:

Mindestschulgröße: 240 Schüler(innen)

Zügigkeit: mind. zweizügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse: 40 neu aufzunehmende Schüler(innen)

Ausnahme:

Außerhalb der Oberzentren kann die Mindestschulgröße einer GmS auf 180 Schüler(innen) herabgesetzt werden.

Zügigkeit: mind. zweizügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse: 30 neu aufzunehmende Schüler(innen)

Regelungen für neu aufzunehmende Gemeinschaftsschulen

→ Im LK ABI gibt es 2 bestandsfähige Gemeinschaftsschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe (Grundsatz), Schulträger: LK ABI

§ 12 beinhaltet Regelungen zu Gesamtschulen – sind im LK ABI nicht vorhanden

§ 13 Gymnasien

Grundsatz – Sekundarstufe I:

Mindestgröße Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10): 450 Schüler(innen)

Zügigkeit Sekundarstufe I: mind. dreizügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse: 75 neu aufzunehmende Schüler(innen)

→ Im LK ABI gibt es 3 bestandsfähige Gymnasien (Grundsatz), Schulträger: LK ABI (Ludwigsgymnasium Köthen, Heinrich-Heine-Gymnasium Wolfen, Europagymnasium „W. Rathenau“ Bitterfeld)

Ausnahme – Führung eines 2-zügigen Gymnasiums zur Sicherung der Daseinsfürsorge:

Mindestgröße Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10): 300 Schüler(innen)

Zügigkeit Sekundarstufe I: zweizügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse: 50 neu aufzunehmende Schüler(innen)

→ Im LK ABI gibt es 1 bestandsfähige Gymnasien (Ausnahme), Schulträger: LK ABI (Gymnasium Franciscum Zerbst)

Grundsatz Sekundarstufe II:

Zieljahrgangsstärke Sekundarstufe II (Klassenstufen 11 bis 12): 75 Schüler(innen)

Ausnahme:

Herabsetzung der Mindestjahrgangsstärke in der Sekundarstufe II auf 50 Schüler(innen) zur Sicherung der Daseinsfürsorge

→ Im LK ABI wurde für das Heinrich-Heine-Gymnasium in Wolfen für die SJ 2022/2023 und 2024/2025 eine Herabsetzung der Mindestjahrgangsstärke für die Klassenstufe 11 beantragt und genehmigt.

Regelungen bei Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülern(innen)

Regelungen für neu aufzunehmende Gymnasien

§ 14 Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten – sind im LK ABI nicht vorhanden

§ 15 Förderschulen und Förderzentren

Zügigkeit FöS: mind. einzügig

Förderschulen für Lernbehinderte - FöS (L)

Mindestschülerzahl FöS (L): 90 Schüler(innen)

Regelungen für Unterschreitung der Mindestschülerzahlen

→ Im LK ABI gibt es 1 bestandsfähige FöS (L), Schulträger: LK ABI (FöS (L) Erich-Kästner-Schule Bitterfeld)

Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten

Mindestschülerzahl: 90 Schüler(innen)

Regelungen für Unterschreitung der Mindestschülerzahlen

- Im LK ABI gibt es 2 bestandsfähige Förderschulen, an denen Schüler(innen) mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten unterrichtet werden, Schulträger: LK ABI (FöS (L) Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule Köthen – mit Förderschwerpunkt Lernen“ und „emotional soziale Entwicklung“ und FöS mit Ausgleichsklassen „H.E. Stötzner“ Güterglück – mit Förderschwerpunkt „Lernen“ und „emotional soziale Entwicklung“)

Förderschulen für Geistigbehinderte - FöS (G)

Mindestschülerzahl: 28 Schüler(innen) und in der Unter-, Mittel- und Berufsstufe muss mind. 1 Klasse gebildet werden

- Im LK ABI gibt es 4 bestandsfähige FöS (G), Schulträger: LK ABI

Regelungen wenn in eine Stufe keine Klasse gebildet werden kann

Möglichkeit der Bildung von Förderschulzweigen an allgemeinbildenden Schulen

§ 16 Schulen des 2. Bildungsweges (Abendsekundarschule, Abendgymnasium, Kolleg) - sind im LK ABI nicht vorhanden

§ 17 Berufsbildende Schulen –

Mindestzahl von Teilzeit- und Vollzeitschülern(innen): 500 Vollzeitschüler(innen)

Berufliches Gymnasium: Mindestjahrgangsstärke. 50 Schüler(innen)

Ausnahme: einziges Berufliches Gymnasium eines LK: herabgesetzte Mindestjahrgangsstärke: 40 Schüler (innen) – Ein Berufliches Gymnasium wird mit Beschluss der Landesregierung i.d.R. nur noch in den Oberzentren vorgehalten.

Gesonderte Regelung für Fachklassen

- Im LK ABI gibt es 1 Berufsbildende Schule mit 2 Standorten (in Bitterfeld und Köthen)

Teil 4

Aufnahme in die Anfangsklasse in der Primarstufe, Sekundarstufe I u. II

§ 18 Regelungen zum Aufnahmeverfahren und Zuständigkeiten

§ 19 Mindestjahrgangsstärken für die Anfangsklassenbildung

Grundschulen (GS):

GS in Dessau-Roßlau, Magdeburg, Halle: 20 Einschüler(innen)

GS außerhalb der Oberzentren: 15 Einschüler(innen)

Grundschulverbünde: Hauptstandort: 20, Nebenstandort 10 Einschüler(innen)

Sekundarstufe I (Klasse 5) -Sekundarschulen (Sek)/ Gemeinschaftsschulen ohne eigene Gymnasiale Oberstufe (GmS)

Regelfall: 40 Schüler(innen), keine Wiederholer

Ausnahme: außerhalb der Oberzentren (Klasse 5): 30 Schüler(innen) und Mindestschülerzahl mind. 180 Schüler(innen), keine Wiederholer

Abendsekundarschulen: 15 Schüler(innen), keine Wiederholer

Gesamtschulen: 100 Schüler(innen), keine Wiederholer

Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten – Sek 25, Gesamtschulen: 75 und Gymnasien: 75 Schüler(innen), keine Wiederholer

Gymnasien (Klasse 5)

Regelfall: 75 Schüler(innen), keine Wiederholer

Ausnahmetatbestand: 50 Schüler(innen), keine Wiederholer und keine Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 300 Schülern(innen) i. d. Sek-Stufe I

Gymnasien Einführungsphase (Kl. 10)

Regelfall: Mindestschülerzahl: 75 Schüler(innen), keine Wiederholer

Ausnahmetatbestand: Mindestschülerzahl: 50 Schüler(innen), keine Wiederholer

Gymnasien erstes Jahr der Qualifikationsphase (Kl. 11)

Regelfall: Mindestschülerzahl: 75 Schüler(innen), keine Wiederholer

Ausnahmetatbestand: Mindestschülerzahl: 50 Schüler(innen), keine Wiederholer

§ 20 Regelungen von Ausnahmen von den Mindestjahrgangsstärken

Zuständigkeiten und Vorgaben für die Antragstellung von Ausnahmegenehmigungen und anzeigepflichtigen Unterschreitungen in den Anfangsklassen

Regelungen zur Prüfung durch die Schulbehörde

§ 21 Regelung zu Kapazitäten und Auswahlverfahren (für Schulträger ohne SB und SEB)**§ 22 Schlussvorschriften**

Festschreibung Planungszeiträume, Gültigkeit